

VON

A.



AN

Obergericht Schaffhausen

Frauengasse 17

8200 Schaffhausen

Nr 51/2023/11 | Unterdrückung Urkunden
PERSÖNLICH ÜBERMITTELT

Schaffhausen, 17. April 2023

Bemerkungen gemäss Schreiben vom 05. April 2023 (51/2023/11)

Hiermit reiche ich die Bemerkungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 03. April 2023, gemäss Schreiben vom 05. April 2023, erhalten am 06. April 2023, fristgerecht ein.

Bemerkungen

Zunächst möchte ich der Vollständigkeit halber auf einige Flüchtigkeitsfehler Herrn Bürgissers eingehen:

Beschwerdeführer 2, namentlich X._____, wird von mir im folgenden Text als Beschwerdegegner 2 benannt, da dies seine korrekte Parteibezeichnung ist.

Zweitens war mein Anwalt, mit dem ich am Tag der Hausdurchsuchung gesprochen habe, Herr S, nicht Herr H.

Zu Punkt 3 und 4

Mit "Aktenlage", in der angeblich meine Darstellung widerlegt wird, bezeichnet Herr Bürgisser seine einseitig beigezogene und im Rahmen von eine Nichtanhandnahme eigentlich ausschliessenden Ermittlungen durch Herrn Zuber erhaltenen einseitigen Darstellungen von Polizisten, die eine Anzeige auf ihrem Posten ebendieses Sachverhalts ablehnten mit der Begründung, der gesamte Polizeiposten sei befangen. Selbiges bestätigte Herr Bürgisser in einer anderen Nichtanhandnahmeverfügung, als er die Verweigerung der Anzeige damit legitimierte, es sei nichts einzuwenden, wenn sich ein gesamter Polizeiposten als befangen erklärte. Dass er nun ausgerechnet, ohne irgendwelche weitergehenden Ermittlungen zu tätigen - von den undokumentierten Telefongesprächen Herrn Zubers abgesehen-, auf Aussagen dieses vollständig befangenen Polizeipostens abstellt, um eine Nichtanhandnahmeverfügung zu rechtfertigen, erreicht einen schon beinahe amüsanten Grad der Absurdität. Die Akten, in denen ich zahlreiche Male bemängelt habe, dass man mir gegen meinen Willen DNA abgenommen hat, hat er demgegenüber selbstverständlich nicht beigezogen, wodurch die korrekte Aussage nicht wäre, dass meine Behauptungen - wegen der nie ermittelt wurde, obwohl die Staatsanwaltschaft Kenntnis davon hatte und die inzwischen auch separat angezeigt, das Verfahren von Herrn Bürgisser allerdings sistiert wurde - der Aktenlage widersprechen, sondern dass meine Behauptungen den von einem befangenen Polizeiposten - zum Teil in undokumentierten Ermittlungen - fabrizierten Akten widersprechen und man die Akten, in denen eine erzwungene DNA-Abnahme bemängelt, ignoriert hat. Zumindest Herr Zuber war darüber nämlich ausführlich informiert.

Zu Punkt 6

Wie bereits ausgeführt ist das Dokument, das ich erhalten habe, nicht dasselbe wie das Dokument, das der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde, da es handschriftliche Vermerke enthielt, die sich auf meiner Version nicht finden. Dies als irrelevant zu bezeichnen, ist geradezu abstrus; ein handschriftlicher Vermerk hat in etwa die gleiche Beweiskraft wie eine Unterschrift, es stellte sich gar nicht die Frage, ob ein Dokument mit einer Unterschrift eine grössere Beweiskraft innehat als ein Dokument ohne Unterschrift. Die Pflicht, die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft vollständig einzureichen, trifft die Polizei ganz abgesehen davon, auch wenn ich eine Kopie erhalten hätte.

Zu Punkt 7

Diese Ausführung entspricht nicht den Tatsachen. In der Beschwerde wurden die technischen Aspekte (z.B. dass unter den erkennungsdienstlichen Daten gar keine Dokumente abgespeichert werden können und Verfügungen unter Geschäftsdaten abgespeichert werden) bereits hinlänglich erläutert. Eine Datenauskunft bei der Polizei ergab schliesslich auch keinen Hinweis darauf, dass das Formular gesondert abgespeichert würde. In einer Akteneinsicht bei der Polizei fand sich die "Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung" ebenfalls nicht, obwohl aktenkundig lediglich ein Scan des Formulars an Herrn Zuber geschickt wurde und es sich weiterhin bei der Polizei befinden müsste. Auf Nachfrage bestätigte Frau Lapadula vom Stabsdienst Recht der Schaffhauser Polizei, dass das Dokument Teil der Akten der Staatsanwaltschaft sei, sie ging somit offensichtlich nicht davon aus, dass es gesondert bei der Polizei aufbewahrt wird, sondern dass es Teil der normalen Akten, die der Staatsanwaltschaft übergeben werden, sei.

- **BO:** Mail "Fehlende Unterlagen in der Akteneinsicht" beziehend auf die Akteneinsicht 2023 bei der Polizei

"Die Anordnung zur erkennungsdienstlichen Erfassung ist Bestandteil der Akten der Staatsanwaltschaft. Deren Einsicht ist bei der Staatsanwaltschaft zu verlangen"

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angebracht, dass Herr Bürgisser in seiner Nichtanhandnahmeverfügung nicht nur angab, das Dokument werde gesondert aufbewahrt, sondern dass es zu den erkennungsdienstlichen Unterlagen gehöre, dies widerspricht allerdings der Beschreibung der erkennungsdienstlichen Daten in §11 der RegVO, bei denen es sich um Angaben über erkennungsdienstliche Unterlagen handelt. Herr Bürgissers Glaubwürdigkeit ist dementsprechend diesbezüglich als gering einzustufen.

Bezugnehmend zur rechtsgenügelichen Unterschrift

Leider ist die ausgestellte Nichtanhandnahmeverfügung nicht rechtsgenügelich unterschrieben, sondern nur eine Kopie. Es ist nicht aktenkundig, wo sich die originale Unterschrift befindet, falls eine solche denn überhaupt existiert. Siehe Beschluss 51/2023/8 vom 28. Februar 2023 des Obergerichts, in welchem festgehalten ist, dass rechtsgenügeliche

Unterschriften vor Eintreten der Rechtskraft zu beschweren sind und vorliegende zur Beschwerde gebrachte Nichtanhandnahme durch die Beschwerde nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Ich danke für eine positive Prüfung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

A. _____

Beilagen: Alle Beilagen befinden sich bereits beim Empfänger. Der Empfänger hat bereits festgehalten, die Akten von anderen Verfahren beziehen zu können, indem Akten aus anderen Verfahren beigezogen wurden. Die Beilagen sind Bestandteil des vorliegenden Schreiben. Bitte melden Sie sich innert nützlicher Frist, falls Sie weitere Unterlagen benötigen sollten

- **S 4 -5:** Mail "Fehlende Unterlagen in der Akteneinsicht" bezugnehmend auf die Akteneinsicht 2023 bei der Polizei